

55. Unter welchen Voraussetzungen tritt der Verlust des Patronatrechts zur Strafe für den Berechtigten ein?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1905 i. S. Oberkonsistorium in D. (Kl.) w. Graf A.-L.-W. (Bekl.). Rep. III. 88/05.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 fiel den Grafen zu A.-L.-W. das vormalige Kloster S. und hiermit das diesem dinglich verbundene Patronat über die evangelische Kirche zu B. zu. Der Beklagte war Inhaber der Standesherrschaft A.-L.-W. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts zu Gießen vom 16. November 1898 wurde er des Ehebruchs im Sinne des § 172 St.G.B. in zwei Fällen schuldig erkannt und demgemäß zu einer Gesamtgefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt. Das die evangelische Landeskirche nach außen vertretende Großherzoglich Hessische Oberkonsistorium hielt infolgedessen den Beklagten der Ausübung des Patronatrechts für unwürdig (indignus). Dignität, d. h. Besitz ungeschmälerter Ehre, sei nach allgemeiner Rechtsregel für den Erwerb und die Ausübung eines Patronats unumgängliche Voraussetzung. Unbeschadet des Bestehens des in Rede stehenden dinglichen Patronats als solchen müsse deshalb das Patronatrecht des Beklagten für seine Person wegen eingetretener Unwürdigkeit ruhen.

Der Klageantrag ging dahin, festzustellen, eventuell den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß das dingliche Patronatrecht über die evangelische Kirche zu B., welches als Zubehör zum Kloster S. bestehe, für seine, des derzeitigen Eigentümers, Lebenszeit beruhe, eventuell, daß der Beklagte die aus dem als Zubehör zum Kloster S. über die evangelische Kirche zu B. bestehenden dinglichen Patronat fließenden Rechte für seine Person verloren habe.

Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab, und die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf die Revision der klagenden Partei wurde dieses Urteil aufgehoben, und nach dem Eventualantrage erkannt aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht von der rechtlichen Erwägung aus, daß der Besitz der bürgerlichen Ehre Voraussetzung für den Erwerb und folgerweise auch für die Ausübung des Patronats sei, und es gelangt bei Prüfung des Sachverhältnisses zu dem Ergebnis, daß nach den Anschauungen im heutigen Rechtsleben mit der Bestrafung wegen Ehebruchs nicht eine solche Ehrenminderung verbunden sei, wie sie zur Entziehung der Ausübung des Patronatrechts gefordert werden müsse.

Der Rechtsfall, den das Berufungsgericht aufstellt, wird von der Revision nicht beanstandet, ist aber vom Revisionsgericht nachzuprüfen. Vorauszuschicken ist, daß nach der für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellung des Berufungsgerichts im Großherzogtum Hessen landesgesetzliche Vorschriften und Gewohnheitsrechte, welche das dem evangelischen Kirchenrechte zugrunde liegende kanonische Recht in betreff des Patronatrechts abgeändert haben, nicht bestehen, und daß deshalb die Bestimmungen des kanonischen Rechts zur Anwendung kommen. Danach geht der Patron des Patronatrechts verlustig,

1. wenn er sich einer Simonie bei Ausübung des Patronatrechts schuldig macht (cap. 6. 16 X de jure patronatus 3, 38. Conc. Trident. sess. 25 cap. 9),
2. wenn er den Geistlichen an der Patronatskirche tötet oder verstümmelt (cap. 12 X de poenis 5, 37),
3. wenn er in das Vermögen der Patronatskirche eingreift (cap. 12 X de poenis 5, 37. Conc. Trident. sess. 22 de reform. cap. 11).

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind nicht dahin aufzufassen, daß der Verlust des Patronatrechts zur Strafe für den Berechtigten lediglich in den bezeichneten drei Fällen eintreten soll. Eine erschöpfende Angabe der Beendigungsgründe des Patronatrechts ist darin schon insofern nicht enthalten, als andere, aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebende Aufhebungsgründe bestehen, wie die Beendigung des Patronats wegen Wegfalls des Subjekts oder Objekts, wegen Verzichts und wegen Ersizung der Freiheit. Aber abgesehen hiervon ist aus dem Inhalt jener Bestimmungen zu entnehmen, daß sie Entscheidungen für einzelne Fälle enthalten, und daß keine Gründe dafür geltend gemacht sind, gerade nur in diesen Fällen den Verlust der Patronatsrechte auszusprechen. Es kommt daher darauf an,

das jenen Gesetzesstellen zugrunde liegende gemeinsame Prinzip zu ermitteln.

Der ausgesprochene Zweck der Vorschriften ging dahin, Mißstände zu beseitigen, die der Patron durch eigennützige Ausübung des Patronatrechts herbeigeführt hatte, und die Rechte der Kirche gegen Übergriffe der Patrone zu schützen (vgl. cap. 12 X 5, 37. Conc. Trident. sess. 22 cap. 11, sess. 25 cap. 9). Der Grund für die Zurückweisung solcher Übergriffe ist im weiteren Sinne in einem die Interessen der Kirche schädigenden unehrenhaften, mit dem Wesen des Patronats unvereinbaren Verhalten des Patrons zu erblicken (vgl. cap. 6 und 16 X 3, 38. cap. 12 X 5, 37). Der Ausdruck, daß der Verkauf des Patronatrechts durchaus unehrenhaft und unzulässig sei, wird in cap. 16 X 3, 38 damit begründet, daß das Patronatrecht ein *jus spirituali annexum* sei. Die in den Gesetzesstellen angeordnete Entziehung des Patronatrechts setzt aber nicht eine vorausgegangene Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung voraus, sondern wird an einen im Sinne des Kirchenrechts deliktischen Tatbestand unmittelbar angeknüpft. Hiernach liegt der Entscheidung der drei Fälle der gemeinsamen Gesichtspunkt zugrunde, daß der Verlust des Patronatrechts zur Strafe erfolgt, wenn ein unehrenhaftes Verhalten des Patronatsberechtigten zutage tritt, das die Interessen der Kirche schädigt, mit seinen Beziehungen zur Kirche unvereinbar ist und infolgedessen ihn seiner Stellung als Patron unwürdig erscheinen läßt. Daß die Entziehung des Patronatrechts an einen solchen Tatbestand angeknüpft wird, findet seine Rechtfertigung in dem Wesen des Patronatrechts als eines innerhalb der kirchlichen Sphäre liegenden Individualrechts kirchlich öffentlichrechtlicher Natur,

vgl. Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 16. März 1885 (Jurist. Wochenschr. 1885 S. 190 Nr. 41) und des III. Zivilsenats vom 2. Februar 1886 (Entsch. des R.G.'s Bd. 15 S. 171. 172),

daß mit kirchlichen Ehrenrechten, namentlich bevorzugtem Sitz in der Kirche und Einschluß in das Kirchengebet, ausgestattet ist und wegen dieser Beziehungen zur Kirche dem Patron die Pflicht auferlegt, ein unehrenhaftes und anstößiges, mit seiner Stellung als Patron unverträgliches Verhalten zu vermeiden. Es kann dem Kirchenregiment

und der Kirchengemeinde nicht zugemutet werden, von einem Patronatsberechtigten, der sich durch unehrenhaftes in die Öffentlichkeit tretendes Verhalten der Ausübung des Patronatrechts unwürdig zeigt, den Vorschlag eines Geistlichen entgegenzunehmen und ihm die mit dem Patronat verbundenen Ehrenrechte zuzugestehen. Würde in solchen Fällen der Verlust des Patronatrechts für die Person des Berechtigten nicht eintreten, so müßten erhebliche Nachteile für das kirchliche Leben unausbleiblich sein. Namentlich würde der Patronatsgeistliche in einen Konflikt geraten zwischen den Pflichten seines Amtes als Seelsorger und den Rücksichten, die er auf den Patronatsherrn zu nehmen hat, dem er seine Stelle verdankt.

In der aus vorstehenden Erwägungen sich ergebenden Umgrenzung ist der Rechtsatz, von dem das Berufungsgericht ausgeht, und der auch in der Theorie des Kirchenrechts vertreten wird,¹ als richtig anzuerkennen. Handelt es sich um ein dingliches Patronat, so hat die in der Person des Berechtigten eintretende Unfähigkeit nur die Folge, daß er für seine Person des Rechts zur Ausübung des Patronats verlustig geht, während das dingliche Recht selbst unberührt bleibt, und auch die mit demselben verbundenen Verpflichtungen fortbestehen.

Das Berufungsgericht hat nun bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis rechtlich geirrt. Zunächst zwar weist es die Ansicht des ersten Richters zurück, der maßgebendes Gewicht darauf legen wollte, daß eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erfolgt und rechtlich überhaupt nicht zulässig gewesen sei. Es führt dann aber aus, daß die Strafbarkeit des Ehebruchs im Laufe der Zeit erheblich herabgemindert, die Strafverfolgung eingeschränkt sei, und der Ehebruch nicht zu den Vergehen zähle, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben könnten;

¹ Vgl. Friedberg, Lehrb. des kath. und evangel. Kirchenrechts 5. Aufl. § 119 S. 851; Schulte, Lehrb. des kath. und evangel. Kirchenrechts 4. Aufl. § 65 S. 168 und § 73 III; Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts 3. Aufl. § 141; Hinschius, System des kath. Kirchenrechts Bd. 3 § 137 S. 85 und § 140 S. 94; Ripbert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronat § 26 S. 63, § 73 VI; Bering, Lehrb. des kath., oriental. und evangel. Kirchenrechts § 90 S. 479 ff.; Hanslitt, Das Patronat in der evangel. Landeskirche des Großherzogtums Hessen S. 56. D. E.

dennach sei der bestrafte Ehebrecher immer noch befugt, die im § 33 St. O. B. erwähnten Ehrenrechte auszuüben; daraus müsse, mit dem Urteil erster Instanz, der Schluß gezogen werden, daß nach den Anschauungen im heutigen Rechtsleben mit der Bestrafung wegen Ehebruchs nicht eine solche Ehrenminderung verbunden sei, daß man dem Bestraften die Ausübung eines wohlertworbenen Rechts unterlagen dürfte; es sei auch kein Grund abzusehen, demselben trotz seiner Bestrafung die Ausübung aller Ehrenrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu belassen, ihn aber für unwürdig zu erklären, ein Recht auszuüben, das als Gegenleistung für Gründung einer Pfarrei seinerzeit von dem ersten Patronats Herrn erworben worden sei; die in der Strafsache gegen den Beklagten zur Sprache gekommenen näheren Umstände des Ehebruchs müßten, da der Beklagte trotzdem alle bürgerlichen Ehrenrechte ausüben könne, im öffentlichen Rechtsleben außer Betracht bleiben.

Das Berufungsgericht setzt sich hiernach mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch, wenn es den vom ersten Richter hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt seien und nicht haben aberkannt werden können, für unwesentlich erklärt, dann aber doch auf diesen Umstand entscheidendes Gewicht legt. Nach den oben dargelegten Rechtsgrundsätzen ist nicht ausschlaggebend, ob die Ehrenrechte aberkannt sind, und nicht einmal, ob eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist. Es kann die Begehung strafbarer Handlungen, für die eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht vorgesehen ist, die Stellung des Patrons so erschüttern, daß der Verlust des Patronatrechts die Folge ist, und es können auch andere Handlungen, die im Strafgesetze nicht mit Strafe bedroht sind, diese Wirkung haben. Die Frage darf daher auch nicht so gestellt werden, ob die Verurteilung wegen Ehebruchs den Verlust des Patronatrechts zur Folge habe. Zu untersuchen war vielmehr, ob ein unehrenhaftes Verhalten des Patrons vorliegt, welches seine bürgerliche und kirchliche Ehre derart mindert, daß er seiner Stellung als Patron der Kirche unwürdig ist. Hierbei ist den Umständen des Falles, die das Berufungsgericht außer Betracht lassen will, Bedeutung beizumessen. Das Berufungsgericht geht auch fehl, wenn es darauf Gewicht legt, daß das Recht des Beklagten ein wohlertworbenes sei; die Frage, welche das Berufungsgericht sich ge-

stellt hatte, ging gerade dahin, ob der Beklagte nach seiner Verurteilung wegen Ehebruchs das Patronatrecht für seine Person hätte erwerben können; die Tatsache, daß es sich um ein der Standesherrschaft A.-L.-W. zustehendes wohlerrworbenes dingliches Patronatrecht handelt, muß bei Beantwortung dieser Frage außer Betracht bleiben. Maßgebend kann auch nicht sein, ob der Beklagte andere Rechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nach wie vor ausüben kann; denn die Voraussetzungen für die Ausübung solcher Rechte sind positiv und nicht gleichartig geregelt.

Hiernach ist das angefochtene Urteil wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Die Sache ist zur Endentscheidung reif. Schon die Tatsache, daß der Beklagte wegen Ehebruchs in zwei Fällen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, erscheint geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Erschwerend kommen aber noch weitere Umstände in Betracht.“ (Es folgt die Darlegung dieser Umstände.)

„Demnach liegen die tatsächlichen Voraussetzungen vor, welche nach den oben ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen den Beklagten als unwürdig erscheinen lassen, das Patronatrecht auszuüben. Dem ersten Antrag, der auf Feststellung geht, daß das dingliche Patronatrecht über die evangelische Kirche zu B. für die Lebenszeit des Beklagten beruhe, kann nicht entsprochen werden. Dieser Antrag geht zu weit. Würde der Beklagte auf sein Recht zum Besitz und Genuß der Standesherrschaft zugunsten seines Nachfolgers verzichten, so könnte diesem der den Beklagten von der Ausübung des Patronatrechts ausschließende Grund nicht entgegengehalten werden. Dagegen war dem Eventualantrag gemäß zu erkennen, daß der Beklagte die aus dem dinglichen Patronat über die genannte Kirche fließenden Rechte für seine Person verloren hat. Nach den angegebenen Gesetzesstellen tritt der Verlust des Patronatrechts zur Strafe von Rechts wegen (ipso jure) ein (vgl. cap. 12 X de poenis 5, 37. Conc. Trident. sess. 22 cap. 11. sess. 25 cap. 9).“